

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 43.

Marienwerder, den 22. Oktober

1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. d. Ms. die in § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks von Neuem auf die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1885 getroffen sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Gelungsfrist der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1883 auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit auf die Zeit bis ultimo September 1885 hiermit untersagt.

Schleswig, den 27. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

2) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die in Altona beschlagnahmte Druckschrift von Dr. Donai-Altenburg:

"Volkstachismus der Altenburger Republikaner von 1848", Druck von Conzett und Komp. zu Chur, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 27. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

3) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betreffend, wird die Druckschrift: "An die Wähler des 5. badischen Reichstagswahlkreises", herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Diez in Stuttgart, unterzeichnet: "Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie", verboten.

Freiburg, den 5. Oktober 1884.

Der Großherzogliche Landes-Kommissar für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.

Hefting.

4) Das unterzeichnete Kreisamt hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den bei J. H. W. Diez in Stuttgart herausgegebenen, gedruckten und verlegten, an die Wähler des Wahlkreises Offenbach-Dieburg gerichteten und "Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" unterzeichneten Wahlausruß verboten.

Offenbach, den 6. Oktober 1884.
Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
Hallwachs.

5) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Überschrift: "An die Wähler des Reichstagswahlkreises Lübeck" und der Unterschrift: "Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" versehene, "im September 1884" datirte Flugblatt, herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Diez in Stuttgart, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit ebenfalls verboten.

Lübeck, den 6. Oktober 1884.

Das Polizei-Amt.
Senator Dr. Mittscher.

6) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist das Flugblatt: "Zur Reichstagswahl 1884. Rechenschaftsbericht des Reichstagsabgeordneten Karl Frohme an die Wähler im Reichstagswahlkreise Hanau-Gelnhausen-Orb.", Druck von Carl Ullrich in Offenbach a. M. Verantwortlicher Herausgeber Jacob Spengler zu Bodenheim" von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 7. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Kühne.

7) Das von der unterfertigten Königlichen Stelle unterm 17. Mai d. J. erlassene Verbot des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift: "Süddeutsche Post", Unabhängiges demokratisches Organ und Allgemeine Deutsche Arbeiterzeitung" ist auf die von dem Verleger L. Bierck und dem Redakteur Dr. Schönlank hiegegen ergriffene Beschwerde von der Reichskommission mit Bescheid vom 29. v. M. bestätigt worden.

Dies wird mit Bezug auf die Bekanntmachung

Ausgegeben in Marienwerder den 23. Oktober 1884.

in Nr. 117 des Reichs-Anzeigers zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 6. Oktober 1884.

Königliche Regierung von Ober-Bayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeuffer,
Präsident.

8) Das bei J. H. W. Diez in Stuttgart herausgegebene, verlegte und gedruckte Wahlflugblatt mit der Überschrift: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Speyer-Ludwigshafen“, datirt und unterzeichnet: „Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie“ — ist auf Grund des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie unterm Heutigen von uns verboten worden.

Speyer, den 7. Oktober 1884.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
von Braun,
Königlicher Regierungs-Präsident.

gart“, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Hannover, den 8. Oktober 1884.
Königliche Landdrostei.
von Granach.

12) Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist das im Verlage von Karl Eichhorn in Stuttgart erschienene und von J. H. W. Diez in Stuttgart gedruckte Flugblatt mit der Überschrift:

„An die Reichstagswähler des 1. Württembergischen Wahlkreises! (Stuttgart Stadt und Amt)“

auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des Reichsgesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes, vom 28. Mai 1884, verboten worden.

Ludwigsburg, den 7. Oktober 1884.

Königlich württemberg. Regierung des Neckar-Kreises.
Krauß.

13) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die in Nr. 19 der in Mainz erscheinenden periodischen Druckschrift: „Rheinisches Wochenblatt“ vom 5. d. Ms. (Verlag von Franz Jost in Mainz, Redaktion von Dr. Bruno Schönlanck, Druck von M. Ernst, vormals Gg. Pollner, beide in München) unter dem heutigen Tage durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Mainz, am 6. Oktober 1884.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz.
Rüchler.

14) Auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Überschrift: „An die Wähler des Bremer Reichstagswahlkreises“

und der Unterschrift:

„Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie“ versehene, „im September 1884“ datirte, von J. H. W. Diez in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte Flugblatt von der unterzeichneten Behörde hiermit verboten.

Bremen, den 8. Oktober 1884.

Die Polizei-Kommission.
Tetens. Schulz.

15) Das in der Nacht vom 4. auf 5. Oktober d. J. in Rathenow diesseitigen Regierungsbezirks verbreitete, mit der Unterschrift „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie“ versehene und beschlagnahmte Flugblatt:

„Aufruf zur Reichstagswahl“ herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Diez in Stuttgart, wird hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Be-

10) Auf Grund der §§ 11, 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird der bei J. H. W. Diez in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte „Aufruf zur Reichstagswahl“, datirt vom September 1884, hiermit verboten.

Frankfurt a. O., den 7. Oktober 1884.
Der Regierungs-Präsident.
J. B.:
Grisebach.

11) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie“ unterzeichnete, vom Monat September 1884 datirte, anlässlich der bevorstehenden Reichstagswahlen zur Veröffentlichung fertiggestellte, mit der Überschrift: „An die Wähler des 8. hannoverschen Reichstagswahlkreises!“ versehene sozialdemokratische Manifest, „Herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Diez in Stutt-

streubungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Potsdam, den 8. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.
von Neeff.

16) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Schrift: „Aus Nacht zum Licht. Essay's über die Herrschaft des Überglaubens und des bevormundenden Geistes der Macht, von Carl Frohme, Reichstagsabgeordneter. Nürnberg 1884, Druck und Verlag von Wörlein und Comp.“ von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 10. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Rühne.

17) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die vom Großherzoglichen Bezirksamt Mannheim in Beschlag genommene Druckschrift: „An die Wähler des 11. badischen Reichstagswahlkreises“, herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Diez in Stuttgart, unterzeichnet: „Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie“ verboten.

Mannheim, den 9. Oktober 1884.

Der Großherzoglich badische Landes-Kommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Frech.

18) Der von dem Bezirksamt Mannheim mit Beschlag belegte, bei Th. Wendling dahier gedruckte Wahlaufruf mit der Überschrift: „Wähler!“ mit den Worten beginnend: „Trotzdem die Wahlprüfungs-Kommission den später vom Reichstage gebilligten Grundsatz aufgestellt hat“ und schließend mit den Worten: „Das wird die beste Antwort sein auf alle polizeilichen Chikanen. Das sozialdemokratische Wahlkomitee.“ — wird auf den Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Mannheim, den 9. Oktober 1884.

Der Großherzoglich badische Landes-Kommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Frech.

19) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die von J. H. W. Diez in Stuttgart herausgegebenen, gedruckten und verlegten Flugblätter:

- 1) An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück,
unterzeichnet: Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie,
- 2) An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Minden-Lübbecke!
unterzeichnet: im September. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie,

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Minden, den 9. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

20) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das von J. H. W. Diez in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte Flugblatt:

„An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Herford-Halle!“

unterzeichnet:

„Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie“, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Minden, den 10. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

21) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie“ unterzeichnete, vom Monat September 1884 datirte, anlässlich der bevorstehenden Reichstagswahlen zur Veröffentlichung fertiggestellte, mit der Überschrift: „An die Wähler des 9. hannoverschen Reichstagswahlkreises!“ verschene sozialdemokratische Manifest, „Herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Diez in Stuttgart“, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Hannover, den 11. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.
von Cranae.

22) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Überschrift:

„Wähler des 16. Reichstags-Wahlkreises!“ und mit der Unterschrift:

„Das Arbeiter-Wahlkomitee.
P. Suchantke
in Celle“

verschene, von W. Großgebauer in Celle gedruckte Flugblatt von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Lüneburg, den 11. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.
Schrader.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

23) Die Amtsblattsbekanntmachung vom 8. August d. J. (Amtsblatt pro 1884 Nr. 33 Seite 231 sub Nr. 12) wird hierdurch dahin berichtigt, daß pro Juli d. J. der Durchschnittsmarktpreis für 50 Kilogramm

Heu des Normalmarkortes Konitz nicht 2 M. 25 Pf., sondern 2 M. 75 Pf. betragen hat.

Marienwerder, den 16. Oktober 1884.
Der Regierungs-Präsident.

- 24) Unsere Anitsblattsverfügung vom 9. d. Mts. wird dahin abgeändert, daß die katholischen Schulen in Riege und Rose in Bezug auf die Lokalaussicht nicht dem Kreisschulinspektor Dr. Hartwig in Dt. Krone, sondern dem Gutsbesitzer Edeling in Neuhof unterstellt sind.

Marienwerder, den 16. Oktober 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- 25) **Bekanntmachung.**

Die mit einem Einkommen von jährlich 600 M. dotirte Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Nagnit, mit dem Wohnsitz in dem Kirchdorfe Schmalenningken, in welchem sich eine Apotheke befindet, ist vakant.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 13. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

- 26) Zur Ausführung der Räumungsarbeiten im Bromberger Kanal und Reparaturarbeiten an den Schleusen, Schleusentoren &c. zwischen der Karlsdorfer und Gromaden-Schleuse wird der Bromberger Kanal für die Zeit vom 1. Dezember 1884 bis Ende März 1885 für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt sein.

Bromberg, den 6. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

- 27) **Bekanntmachung.**

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Post-Direktion als unbestellbar:

1. Postanweisung an Fräulein Tapper in Kotzko bei Blotto über M. 15,—, aufgeliefert am 30. Mai d. J. in Graudenz,

2. Einschreibbriefe: An den Fürsten v. Bismarck in Berlin, aufgeliefert am 20. Juni d. J. in Graudenz; an Kuhn in Elbing, aufgeliefert am 7. Juli d. J. in Zablonowo,

3. Packet an Stark in Schweiz, aufgegeben am 10. August d. J. in Culmsee, eine Sense enthaltend.

4. Werthbrief an Fräulein Hammerl in Berlin über M. 5,—, aufgegeben am 5. Juli d. J. in Thorn.

Die Absender der bezeichneten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, zur Empfangnahme zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die genannten Sendungen zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Danzig, den 13. Oktober 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewitz.

- 28) Am 1. November 1884 tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegärt zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Bromberg

und Berlin vom 1. Mai 1880 der Nachtrag 13 in Kraft. Derselbe enthält direkte Beförderungspreise für den Verkehr von den Stationen Illowo, Soldau, Gr. Koschau, Rybno, Montowo und Weizenburg der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn, sowie von den Stationen der Strecke Göttkendorf-Wormditt des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg nach den Stationen Berlin Schlesischer Bahnhof, Alexanderplatz, Friedrichstraße, Zoologischer Garten und Charlottenburg der Berliner Stadtbahn über Thorn-Posen-Bentschen-Frankfurt a. O.

Näheres ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 3. Oktober 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

- 29) **Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.**

Am 15. Oktober d. J. erscheint eine neue Ausgabe des von der unterzeichneten Direktion herausgegebenen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Winterfahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie der anschließenden Bahnen in Oesterreich und Russland. Dasselbe ist bei sämmtlichen Stationen bezw. Billetterieditionen des vorbezeichneten Bezirks und im Buchhandel zum Preise von 40 Pf. pro Stück zu beziehen.

Bromberg, den 13. Oktober 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

- 30) **Bekanntmachung.**

Nachstehender Reglements-Nachtrag:
Der Provinzial-Landtag beschließt, die §§ 8 und 12 des Reglements für die Verwaltung des Provinzial-Hebeamten-Lehr-Instituts wie folgt abzuändern:

§ 8. Zur Zulassung der Schülerinnen ist erforderlich die Beibringung:

- eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der die Aufnahme nachsuchenden,
- eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbefolteten Ruf,
- eines Geburtscheins,
- eines Revaccinationsscheins,
- einer schriftlichen Erklärung von den Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung genießen wollen, wonach sie sich verpflichten, nach genossener Ausbildung mindestens 3 Jahre eine Stelle als Bezirks-Hebeamme in dem Bezirk, von dem sie präsentirt sind, zu verwalten.

Aus dem Kreis-Physikats-Atteste (a), welches nicht früher als 8 Wochen vor der Aufnahme in die Anstalt ausgestellt sein darf, muß sich ergeben, daß die die Aufnahme Nachsuchende einen gesunden, rüstigen Körper, gesunde Sinne und zum Hebeammen-Geschäft taugliche Gliedmaßen, insbesondere eine entsprechend gebildete Hand besitzt, daß sie nicht mit einer midrigen oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, sich nicht in einer erkennbaren Schwangerschaft befindet, fertig lesen und Gelesenes verstehen, auch leseleich schreiben kann.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als

30 Jahre sind, werden als Hebammen-Schülerinnen nicht aufgenommen.

Dem Landes-Direktor bleibt es überlassen, ausnahmsweise Personen, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben, zur Aufnahme zuzulassen.

§ 12. Der Lehrkursus dauert 9 Monate.

Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen erfolgt am Ende eines jeden Lehrkursus in Gemäßheit der von der Königlichen Staatsregierung zu diesem Zwecke gegebenen Bestimmungen, womöglich im Lokale des Instituts.

Der Direktor ist Mitglied der Prüfungs-Kommission; falls an der Anstalt ein zweiter Arzt als Lehrer fungirt, auch dieser.

So beschlossen in der Sitzung des 7. Provinzial-Landtages der Provinz Westpreußen am 28. März 1884.

Vorstehender Nachtrag zu dem Reglement für die Verwaltung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Danzig wird hierdurch in Gemäßheit des § 120 der Provinzial-Ordnung genehmigt.

Berlin, den 25. September 1884.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

von Bastrow.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Lucanus.

wird hiermit auf Grund des § 8 Nr. 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 bekannt gemacht.

Danzig, den 13. Oktober 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

31) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

- Karl Krška, Tagelöhner, geboren am 29. März 1861 zu Strobska, Bezirk Brünn, Mähren, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rücksalle, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 3. August d. Jß.
- Konstantin Kreidel, Glasmacher, geb. im März 1825 zu Nagelberg, Bezirk Waidhofen, Österreich, ortssangehörig zu Brand-Nagelberg, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 6. September d. J.
- Paul Novotny, Schuhmachergeselle, geboren am 3. Januar 1839 zu Groß-Kunzendorf, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 20. September d. J.

- Wilhelm den Duden, Seemann, 34 Jahre alt, geboren und ortssangehörig zu Amsterdam, Niederlande, wegen Obdachlosigkeit, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Danzig, vom 30. August d. Jß.
- Johann Szymek, Müllergeselle, etwa 40 Jahre alt, geboren zu Königgrätz, Böhmen, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 18. August d. J.
- Josef Fuhrich, Schneider, geboren am 19. März 1842 zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf, Österreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 31. Juli d. Jß.
- Franz Kaluzza, Fleischergeselle, geb. am 10. Oktober 1856 zu Jägerndorf, Österreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 29. August d. J.
- Josef Bauchner, Böttcher, geboren am 19. Juli 1846 zu Kochendorf, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, von der Königl. preußischen Landdrostei Hannover, vom 16. September d. J.
- Julius Danda, Schlossergeselle, geb. am 12. April 1856 zu Oberthalheim, Bezirk Böcklabruck, Österreich, ortssangehörig in Timelkam, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Landdrostei Hildesheim, vom 17. September d. J.
- Andreas Pichler, Bergmann, geb. am 23. November 1860 zu Stabing, Bezirkshauptmannschaft St. Veit, Kärnthen, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens und Führung eines falschen Zeugnisses, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Sontheim, vom 11. Juli d. J.
- a) Ignaz Berger, Tagelöhner, geb. am 31. Juli 1841 zu Hegenheim, Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, b) dessen Ehefrau Anna Maria, geborene Müller, geboren am 29. Juni 1843 zu Bitschweiler, Ober-Elsaß, wegen Landstreichens und groben Unfugs, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 27. August d. Jß.
- Karl Mangin, Tagner, geboren am 29. März 1848 zu Flavigny, Département Meurthe et Moselle, Frankreich, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 5. September d. J.
- Alfons Behrfuß, Gießer, geb. am 24. Dezember 1844 zu Winzenheim, Elsaß-Lothringen, durch Option französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 12. September d. J.
- Georg Bauer, Steinhauer, geb. am 9. August 1869 zu Münster-Stadt, Ober-Elsaß, durch Aus-

wanderung und Option der Eltern französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. September d. J.

15. Emil Taily, Arbeiter, geb. am 17. Mai 1864 zu Flitzy, Kreis Pont-à-Mousson, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 18. September d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Benedikt Dinter, Weber, geb. am 23. Oktober 1822 zu Wiesen, Bezirk Branau, Böhmen, eben-dasselbst ortsgehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierung-Präsidenten zu Breslau, vom 26. September d. J.

2. Albert Meyer, Zimmermannssohn, 16 Jahre alt, geb. zu Erbersdorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsgehörig in Friedersdorf, Bezirk Jägerndorf, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierung-Präsidenten zu Oppeln, vom 20. August d. J.

3. Elisabeth Röhleder, Dienstmagd, geboren am 27. September 1856 zu Rößbach, Bezirk Eger, Böhmen, ebendaselbst ortsgehörig, wohnhaft zuletzt in Hof, Bayern, wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, vom Stadtmagistrat Hof, Bayern, vom 17. Juni d. J.

4. Isaak Krouitski, Schreiner, 24 Jahre alt, geb. und ortsgehörig in Konin, Bezirk Kalisch, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Lohr, vom 4. September d. J.

5. Chevrier-Del, Weber, geb. am 16. Juli 1838 in Fresse, Arrondissement Remiremont, Département Vosges, Frankreich, wegen Betrugs und Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. Mai d. J.

6. Emil Ernst Léfebvre, Sattler, geb. am 14. Juli 1857 zu Ronen, Département Seine infer., Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 24. September d. J.

zu Sängerau auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Baumgarth, Menthen, Morainen und Tiefensee ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Dr. Rint in Stuhm übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Domherr Hartmarc in Frauenburg in Folge seiner Abberufung von Christburg von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Brothen und Machlin, welche durch den Tod des Pfarrers Schulz zu Brothen erledigt ist, wird hiermit bis auf Weiteres dem Kreisschulinspektor Weise in Dt. Krone übertragen.

Der Gemeinde-Vorsteher Bischch zu Karszyn ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Karszyn Kreis Konitz ernannt.

Die Wiederwahl des Beigeordneten der Stadt Culmsee Friedrich Wilhelm Wendt auf eine weitere Wahlperiode ist bestätigt.

Dem seitherigen Pfarrer in Ornshagen und Prediger in Regenwalde, Provinz Pommern, Ernst Oscar Dieckmann, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Elsenau in der Diözese Konitz verliehen worden.

An Stelle des Rendanten Hänske ist der Stadtsekretär Plewka in Tuchel zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Tuchel ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bereich des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Danzig pro September/Okttober 1884.

A. Gymnasien. Der Gymnasial-Direktor Dr. Strehlke ist am 1. Oktober cr. in den Ruhestand getreten. Der Gymnasial-Direktor Dr. Hayduk zu Marienburg ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Thorn versetzt. Der ordentliche Lehrer Zielinski am Gymnasium in Dt. Krone ist zum Oberlehrer befördert. Versetzt sind: der ordentliche Lehrer Dr. Brock unter Beförderung zum Oberlehrer vom Gymnasium in Konitz an das Mariengymnasium zu Posen und der bisherige Rektor am Progymnasium zu Dorsten Dr. Krampe als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Dt. Krone. In gleicher Eigenschaft sind versetzt: die ordentlichen Lehrer Dr. Otto vom Gymnasium in Culm an das Gymnasium zu Konitz, Baumann vom Gymnasium in Konitz an das Gymnasium zu Culm, Neimann vom Gymnasium in Neustadt an das Gymnasium zu Graudenz und Winicker vom Gymnasium zu Graudenz an das Gymnasium zu Pr. Stargardt. Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden: die Schulamtskandidaten Moczynski am Gymnasium in Dt. Krone, Bieliniski am Gymnasium in Konitz und Karabasz am Gymnasium in Culm.

B. Seminare: Der Seminar-Direktor Jordan in Graudenz ist am 1. Oktober cr. in den Ruhestand getreten. Der Seminar-Direktor Dr. Weiß in Nosenberg O./S. ist in gleicher Eigenschaft an das Seminar zu Graudenz berufen. Der Seminarlehrer Lange zu

32) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Supernumerar Gustav Tozek ist vom 1. November d. J. an zum Kreis-Sekretär bei dem Landrats-Amte zu Thorn ernannt und der Kreis-Sekretär Hoffmann zu Schweidnitz vom gedachten Tage ab in gleicher Amtseigenschaft an das Königliche Landratsamt zu Neumark versetzt.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Gotthelp ist dem Amtsvorsteher Groos in Czerny übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreisschulinspektor Uhl in Konitz von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholische Schule zu Swierczynko, Kreis Thorn, ist dem Rittergutsbesitzer Weinschenk auf Gut Rosenberg übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Rittergutsbesitzer Meister

Tuchel ist unter Belassung in dem ihm kommissarisch sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Lippink, Kreis Schwebz, wird zum 11. November d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Cyranka zu Neuenburg zu melden.

33) Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Gersdorf wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Gersdorf zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Steinborn wird zum 1. November cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich,

Die Schullehrerstelle zu Woisk, Kreis Schlochau, wird zum 1. Januar fut. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 43.)

